# Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Kreiswehrersatzamtes

# Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Kreiswehrersatzamtes


- Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Kreiswehrersatzamtes
  - I. Einleitung
  - II. Die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung
    - A. Rechtliche Grundlagen
    - B. Die Beteiligten des Verfahrens
      - 1. Die Vollstreckungsbehörde
      - 2. Der Vollstreckungsgläubiger
      - 3. Der Vollstreckungsschuldner
    - C. Gemeinsame Verfahrensvoraussetzungen
      - 1. Die Vollstreckungsgrundlage
      - 2. Die Rechtskraft des Bußgeldbescheides
    - D. Durchführung der Verwaltungsvollstreckung
      - 1. Das Beitreibungsverfahren
      - 2. Das Erzwingungsverfahren
    - E. Einstellung der Vollstreckung
  - III. Die Vollstreckung der Kostenentscheidung
  - IV. Die Venvaltungskontrolle in der Vollstreckung
    - A. Förmliche Rechtsbehelfe
      - 1. Zulässigkeit
      - 2. Begründetheit
      - 3. Abgabe an das Amtsgericht
      - 4. Wirkung der Einwendungserhebung
    - B. Formlose Rechtsbehelfe
  - V. Zusammenfassung

VI. Anhang: Aufbauschema für Rechtsbehelfsprüfung
Impressum
Quellennachweis

# Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Kreiswehrersatzamtes

Wolfgang Kirk

UBWV 1/1982, S. 11-17

von Wolfgang Kirk

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

[11]

# I. Einleitung

Hat das Kreiswehrersatzamt (KWEA) eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wehrpflichtgesetz (WPflG) mit einem Bußgeldbescheid geahndet, muß auch die Möglichkeit vorhanden sein, die Rechtsfolgen dieses Bescheides gegenüber dem Betroffenen durchzusetzen. Als Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides sind die Bußgeld- und Kostenentscheidungen zu nennen.

Die Mittel zur Durchsetzung dieser Entscheidungen bietet die sog. Verwaltungsvollstreckung (VwV) an. Es handelt sich hierbei um ein besonderes Verwaltungsverfahren, das die zwangsweise Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche durch Verwaltungsbehörden oder durch die von diesen Behörden beauftragten Hoheitsträger regelt **1**. In der Literatur bezeichnet man dieses Verfahren auch als Verwaltungsvollstreckungsverfahren oder -zwangsverfahren. Öffentlich-rechtliche Ansprüche lassen sich einteilen in Geldleistungs- und sonstige Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungsansprüche. Je nach dem zu vollstreckenden Anspruch unterscheidet man zwei Verfahrensarten, nämlich

- das Beitreibungsverfahren, das Geldleistungsansprüche durchsetzen will, und
- das Erzwingungsverfahren, das sonstige Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungsansprüche durchsetzen will.

Im folgenden sollen die Voraussetzungen und Besonderheiten für die Anwendung dieser Verfahrensarten zur Durchsetzung der Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides dargestellt werden.

# II. Die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung

Hierzu gehören alle Maßnahmen, die der Ausführung und Durchsetzung rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen dienen, wie

- die Beitreibung der Geldbuße im Beitreibungsverfahren oder
- die Anordnung und Vollstreckung der Erzwingungshaft im Erzwingungsverfahren[2] .

Die Vollstreckung liegt nicht im pflichtgemäßen Ermessen des KWEA; es hat zu vollstrecken. Nur aufgrund gesetzlicher

Bestimmung kann das KWEA hiervon absehen.

# A. Rechtliche Grundlagen

Die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung ist im neunten Abschnitt des zweiten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02. 01. 1975 - BGBl I S. 80, 520 - in den §§ 89 bis 104 geregelt. Anwendung finden damit auch die allgemeinen Verfahrensvorschriften des zweiten Teils mit den §§ 46 bis 52 OWiG. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes (BVwVG) vom 27. 04. 1953- BGBl III 201-4- sinngemäß anzuwenden, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt.

Für die Durchführung des Beitreibungsverfahrens sind außerdem die Vorschriften der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) vom 16. 03. 1976 - BGBl I S. 613 ff. - analog anzuwenden. Dies ergibt sich aus § 5 BVwVG, der auf die §§ 77, 249 bis 258, 260, 262 bis 267, 281 bis 317, 318 I bis IV, 319 bis 327 AO 1977 hinweist.

Die Vollstreckung der Geldbuße im Erzwingungsverfahren ist in den §§ 96, 97 OWiG geregelt. Ergänzend dazu ist der § 451 I und II der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 07. 01. 1975 - BGBl I S. 129, 650 - entsprechend anzuwenden. Außerdem wird im siebten Abschnitt der

Richtlinien über die Durchführung von Bußgeldverfahren durch die KWEA - Stand Juni 1978 - (RL-BWVA) auf die Vollstreckung der Bußgeldbescheide hingewiesen.

# B. Die Beteiligten des Verfahrens

Am Vollstreckungsverfahren sind beteiligt:

- die Vollstreckungsbehörde als Trägerin des Verfahrens,
- der Vollstreckungsgläubiger und
- der Vollstreckungsschuldner.

# 1. Die Vollstreckungsbehörde

Man muß hier zwischen der Anordnungs· und der Vollzugsbehörde unterscheiden.

Anordnungsbehörde ist das KWEA, weil es den Bußgeldbescheid erlassen hat (vgl. § 92 OWiG und VMBI 1969 S. 403). Es leitet und beaufsichtigt damit die Durchführung der Vollstreckung und nimmt die in den §§ 93 ff. OWiG aufgeführten Befugnisse wie die Anordnung, daß die Vollstreckung unterbleibt (§ 95 II OWiG), selbst wahr.

Vollzugsbehörde im Beitreibungsverfahren ist das jeweils zuständige Hauptzollamt, weil für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung keine dementsprechenden Behörden oder Stellen bestimmt

worden sind (§ 4 BVwVG i. V.m. § 249 AO 1977). Das Hauptzollamt (HZA) vollzieht die Bußgeldbescheide im Rahmen der sog. Vollstreckungshilfeleistung, d. h. das KWEA ersucht das HZA um Vollstreckungshilfe[3]. Das HZA ist für die Art und Weise der Vollstreckung verantwortlich und bestimmt auch die im Einzelfall zu ergreifenden Vollstreckungsmaßnahmen. Es unterliegt jedoch der Weisung des KWEA, die z.B. darin bestehen kann, bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen, in bestimmte Gegenstände zu vollstrecken oder das Verfahren einzustellen. Für die Vollstreckbarkeit des Bußgeldbescheides bleibt immer das KWEA verantwortlich (§ 250 AO 1977).

Auf die Besonderheit der Vollziehung der Erzwingungshaft wird im Abschnitt II D 2 näher eingegangen.

## 2. Der Vollstreckungsgläubiger

Nach § 252 AO 1977 gilt die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört, HZA und KWEA gehören der Bundesverwaltung an. Trägerin der Bundesverwaltung ist die Bundesrepublik Deutschland. Somit ist die BRD Vollstreckungsgläubigerin und erwirbt die Pfandrechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie das

Pfändungspfandrecht an Forderungen. Die Verfügungsmacht hierüber geht damit auf den Bund über[4].

## 3. Der Vollstreckungsschuldner

Die allgemeine Bestimmung des Begriffs Vollstreckungsschuldner ist im § 2 BVwVG getroffen. Danach kann als Vollstreckungsschuldner (VS) in Anspruch genommen werden, wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet bzw. wer für die Leistung, die ein anderer schuldet, persönlich haftet. Selbstschuldner ist immer der Adressat des Verwaltungsaktes, also regelmäßig der Wehrpflichtige als Betroffener.

Speziell für das Beitreibungsverfahren ist dieser Begriff im § 253 AO 1977 näher bestimmt worden. Danach ist VS, gegen wen sich ein Vollstreckungsverfahren richtet.

# C. Gemeinsame Verfahrensvoraussetzungen

Die Vollstreckung der Geldbuße durch Beitreibung oder durch Beantragung der Anordnung der Erzwingungshaft unterscheiden sich in wesentlichen Punkten voneinander. Dennoch müssen bei beiden Verfahrensarten zwei Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich

- das Vorhandensein einer Vollstreckungsgrundlage und
- die Rechtskraft der Vollstreckungsgrundlage.

# 1. Die Vollstreckungsgrundlage

Grundlage für die Vollstreckung ist immer ein Verwaltungsakt, dessen Rechtsfolgen durchgesetzt werden sollen, hier also der Bußgeldbescheid. Dieser ersetzt den gerichtlichen Titel, der normalerweise für eine Vollstreckung notwendig wäre. Hierin unterscheidet sich aber die Verwaltungsvollstreckung von der Vollstreckung zivilrechtlicher Forderungen. Diese müssen vom Gläubiger erst einmal beim Gericht auf Erfüllung eingeklagt werden, wenn der Schuldner nicht leistet. Das Gerichtsurteil dient dann als Titel, aus dem heraus vollstreckt werden kann**5**.

Die Verwaltung braucht sich nicht um einen Titel zu bemühen. Sie darf ihre Forderungen selbständig durchsetzen, ohne daß ein Gericht die Ansprüche feststellt.

Deshalb werden an den Bußgeldbescheid auch besondere in-

[13]

haltliche Anforderungen gestellt. Nach § 66 I und II OWiG enthält er:

a. die Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter,

b. den Namen und die Anschrift des Verteidigers,

c. die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,

d. die Beweismittel,

e. die Geldbuße und die Nebenfolgen,

f. den Hinweis, daß

- der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 67 OWiG eingelegt wird,
- das Gericht bei einem Einspruch auf Grund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung entscheidet, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein, daß es jedoch auch durch Beschluß entscheiden kann, wenn der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen,

g. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit (§ 18 OWiG)

- die Geldbuße oder die bestimmten Teilbeträge an die zuständige Kasse zu zahlen oder
- im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsbehörde (§ 92 OWiG) schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum ihm die fristgemäße Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, und

h. die Belehrung, daß Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) angeordnet werden kann, wenn der Betroffene seiner Pflicht nach g) nicht genügt.

Über die Angaben nach c) und d) hinaus braucht der Bußgeldbescheid nicht begründet zu werden (§ 66 III OWiG). Neben dem erlassenen Bußgeldbescheid ist noch seine Rechtskraft eine wesentliche gemeinsame Voraussetzung.

## 2. Die Rechtskraft des Bußgeldbescheides

Bußgeldentscheidungen sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig sind (§ 89 OWiG). Man unterscheidet zwischen formeller und materieller Rechtskraft. In der VwV kommt es nur auf den Eintritt der formellen Rechtskraft an. Sie besagt, daß eine Entscheidung mit einem die Vollstreckung hindernden Rechtsbehelf (= Einspruch nach § 67 OWiG)

oder einem Rechtsmittel (= Rechtsbeschwerde nach §§ 79, 80 OWiG) nicht mehr angefochten werden kann **6**.

Der Bußgeldbescheid wird unanfechtbar durch

- Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist nach § 67 OWiG, ohne daß Einspruch eingelegt wurde - Frist wird ab dem Tag nach der Zustellung gerechnet -
- Verzicht auf Einspruchseinlegung oder
- Rücknahme des Einspruchs bzw. Beschluß des Amtsgerichts, in dem der Einspruch verworfen wird.

Es gibt jedoch Tatbestände, die die Rechtskraft durchbrechen können. Hier ist z. B. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 52 OWiG zu nennen, wonach der Betroffene einen solchen Antrag beim KWEA einreichen kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Amtsgericht, in dessen Bezirk das KWEA liegt. Der Betroffene kann mit diesem Antrag

[13]

auch um Aufschiebung der Vollstreckung bitten. Außerdem hat das Amtsgericht auch ohne Antrag von Amts wegen zu entscheiden, ob die Vollstreckung ausgesetzt werden soll. Weitere Gründe, die die Rechtskraft durchbrechen können, sind

- die Erstreckung einer zugunsten eines Betroffenen ergangenen Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts auf einen Mitbetroffenen nach § 79 III OWiG i. V. m. § 357 StPO, - die Aufhebung des Bußgeldbescheides in einem späteren Strafverfahren nach § 86 OWiG,
- die Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens nach § 85 OWiG i. V. m. §§ 359 bis 373 a StPO,
- die Aufhebung einer Bußgeldentscheidung durch das Bundesverfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerde (§ 95 II Bundesverfassungsgerichtsgesetz)[7]

# D. Durchführung der Verwaltungsvollstreckung

Das KWEA hat die Möglichkeit, zwischen dem Beitreibungsund dem Erzwingungsverfahren zu wählen. Es hat bei seiner Wahl jedoch immer den Grundsatz· der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Deshalb wird vor dem Erzwingungsverfahren zuerst ein Beitreibungsversuch erfolgen, es sei denn, das KWEA übersieht schon vor der Einleitung, daß die Beitreibung erfolglos sein wird.

## 1. Das Beitreibungsverfahren

Hierunter versteht man die zwangsweise Vollstreckung der Geldbuße durch die Anwendung von Vollstreckungsmaßnahmen **8**.

Den Ablauf des Verfahrens kann man in drei Phasen einteilen, und zwar in die Prüfungs-, Anordnungs- und Vollzugsphase.

## a) Die Prüfungsphase

In dieser Phase prüft das KWEA die Voraussetzungen, die zur Einleitung des Verfahrens erfüllt sein müssen.

Dies sind neben den in II C dargestellten gemeinsamen Voraussetzungen noch folgende Tatbestände:

- Fälligkeit der Geldbuße
  Das Bußgeld ist fällig bei Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder Ablauf der Zahlungsfrist bei einer bewilligten Zahlungserleichterung.
- Ablauf der Schonfrist
  Nach dem Eintritt der Fälligkeit müssen zwei Wochen verstrichen sein, bevor die Vollstreckung eingeleitet werden kann (§ 95- I OWiG).
- Mahnung des VS mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche.

Diese Voraussetzung ergibt sich aus § 3 III BVwVG.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann das KWEA die Vollstreckung einleiten. Ist dem VS jedoch die Zahlung der Geldbuße nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht möglich, kann das KWEA anordnen, daß die Vollstreckung unterbleibt (§ 95 II OWiG). Bei der Prüfung der Unmöglichkeit ist zu beurteilen, ob der VS unter objektiver Würdigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Zahlung in der Lage wäre. Kann die Geldbuße durch Vollstreckung beigetrieben werden, so liegt keine Unmöglichkeit vor. Eine Anordnung nach § 95 II OWiG wird deshalb grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn bereits erfolglos beigetrieben worden ist**9**. Eine Besonderheit ergibt sich aus § 95 I OWiG. Danach kann das KWEA schon vor Ablauf der Schonfrist beitreiben lassen, wenn der VS die Zahlung umgehen will.

## b) Die Einleitungsphase

Das Beitreibungsverfahren wird durch die Vollstreckungsanordnung eingeleitet (§ 3 I 1. HS. BVwVG). Hierbei handelt es sich um eine amtsinterne Maßnahme des KWEA, mit der das HZA zur Durchführung der Vollstreckung beauftragt wird. Der Auftrag braucht nicht ausdrücklich erteilt zu werden, sondern kann im Vollstreckungsersuchen an das HZA gesehen werden**10**.

Die Vollstreckungsanordnung ist dem VS deshalb nicht bekanntzugeben, weil seine Pflicht zur Zahlung der Geldbuße mit dem Bußgeldbescheid hinreichend bestimmt ist. Sie ist kein Verwaltungsakt, den der VS anfechten kann **11**.

## c) Die Vollzugsphase

In dieser Phase geht es um die tatsächliche Beitreibung der Geldbuße, wobei das HZA die Vollstreckungsmaßnahmen zu bestimmen hat. Es hat zwei Möglichkeiten, in das Vermögen des VS zu vollstrecken. Einmal durch Vollstreckung in das bewegliche Vermögen. Diese erfolgt durch Pfändung (§ 281 AO 1977) von Forderungen und anderen Vermögensrechten. Zum anderen durch die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Immobilien). Sie erfolgt durch Eintragung einer Zwangs(Sicherungs-)Hypothek, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die notwendigen Anträge hierzu stellt das HZA beim zuständigen Amtsgericht bzw. Grundbuchamt (§ 323 III AO 1977 i. V. m. §§ 104 I Nr. l, 68 OWiG)**12**.

Ist der Beitreibungsversuch erfolgreich, überweist das HZA den Betrag der Geldbuße auf das Konto der zuständigen Amtskasse der Bundeswehrverwaltung (Oberkasse oder Standortkasse) und gibt das Ersuchen an das KWEA zurück. War dagegen der Beitreibungsversuch erfolglos, ist das Ersuchen mit der Angabe der Hinderungsgründe an das

KWEA zurückzugeben, das dann über den weiteren Verfahrensgang entscheidet.

## 2. Das Erzwingungsverfahren

Hierunter versteht man die Vollstreckung der Geldbuße durch das Zwangsmittel der Erzwingungshaft mit dem Ziel, den VS zahlungswillig zu machen, d. h. ihn zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht zu zwingen**13**.

Die Durchführung dieses Verfahrens unterscheidet sich erheblich von der des Beitreibungsverfahrens. Im Erzwingungsverfahren kann das KWEA die Vollstreckung nicht einleiten, sondern nur anregen.

Nach Art. 104 II S. 1 Grundgesetz (GG) hat ausschließlich der Richter über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung zu entscheiden. Aus diesem Grunde hat das KWEA die Anordnung der Erzwingungshaft beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen (§ 96 I OWiG). Zuständig für diese Anordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das KWEA liegt (§ 104 I Nr. 1 i. V. m. § 68 OWiG).

Die Beantragung der Anordnung liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des KWEA. Ist die Beitreibung erfolglos versucht worden und liegen die Voraussetzungen zur Anordnung der Erzwingungshaft nach Meinung des KWEA vor, so hat es den Antrag zu stellen. Aber auch ohne

vorherigen Beitreibungsversuch ist die Antragstellung möglich, wobei immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

[14]

Das Erzwingungsverfahren nach dem OWiG vollzieht sich in zwei Phasen, nämlich der Anordnungs- und der Vollzugsphase. Es handelt sich insoweit· um ein abgekürztes Verfahren, weil eine Ankündigung vor der Anordnung der Erzwingungshaft nicht erforderlich ist. Im Gegensatz hierzu ist diese beim Verfahren nach dem BVwVG (zweiter Abschnitt) zwingend notwendig.

## a) Die Anordnungsphase

In dieser Phase prüft der Amtsrichter die Voraussetzungen für die Anordnung. Diese sind neben den in II C erläuterten allgemeinen Voraussetzungen noch folgende Tatbestände:

- Antrag des KWEA (§ 96 I OWiG)
- Ablauf von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit (§ 96 1)
- Nichtzahlung der Geldbuße oder eines Teilbetrages (§ 96 I Nr. 1 OWiG)

- der Betroffene hat seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan (§ 96 I Nr. 2 OWiG)
- der Betroffene ist über die Möglichkeit der Anordnung belehrt (§ 96 I Nr. 3 OWiG)
- Umstände für die Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen sind nicht bekannt (§ 96 I Nr. 4 OWiG).

Bei seiner Entscheidung handelt der Amtsrichter im Rahmen des Opportunitätsprinzips, d. h. die Anordnung steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen**14**. Er hat dabei abzuwägen, ob die Beitreibung erfolgversprechender ist bzw. die Höhe der Geldbuße eine solch einschneidende Maßnahme rechtfertigt. Der Amtsrichter entscheidet ohne mündliche Verhandlung (§ 104 II OWiG). Vor seiner Entscheidung hat er jedoch den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen. Beteiligt sind das KWEA sowie der VS. Die Anhörung entspricht dem Verfassungsgebot des Art. 103 I GG, wonach vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat.

Wird die Erzwingungshaft angeordnet, kann sie vollstreckt werden. Hierfür gilt § 451 I und II StPO sinngemäß. Die Vollziehung richtet sich nach einem gesondert geregelten Vollstreckungsverfahren, auf das hier nicht näher einzugehen ist. Wird ermittelt oder teilt der VS mit, daß er die Geldbuße nicht sofort entrichten kann, und ist ihm dies

aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auch nicht zuzumuten, kann der Amtsrichter eine Zahlungserleichterung bewilligen (Stundung/Ratenzahlung) oder dem KWEA die Entscheidung hierüber überlassen. Gewährt der Amtsrichter die Zahlungserleichterung, so hat er von sich aus eine bereits angeordnete Erzwingungshaft zurückzunehmen. Bewilligt das KWEA diese, so hat es beim Amtsgericht die Aufhebung der Erzwingungshaft anzuregen (§ 96 II OWiG).

Hat der VS selbst die Zahlungserleichterung beantragt, so wird dadurch die Vollziehung der Anordnung nicht gehemmt. Sie kann jedoch vom Amtsrichter ausgesetzt werden. Dies gilt, solange noch keine Stundung oder Ratenzahlung gewährt wurde. Sind diese Erleichterungen jedoch bewilligt, hat der Amtsrichter seine Anordnung aufzuheben (§ 96 II S. 2 OWiG).

## b) Die Vollzugsphase

Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Erzwingungshaft gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 122 Strafvollzugsgesetz-StVollzG -) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder in den §§ 172 bis 175 StVollzG etwas anderes bestimmt ist. Der Vollzug ist

einzustellen, wenn die Geldbuße gezahlt worden ist oder feststeht, daß die Zahlung der Geld-

[15]

buße nicht erreicht werden kann. Hinsichtlich der Dauer der Erzwingungshaft wird auf § 96 III OWiG verwiesen.

# E. Einstellung der Vollstreckung

Die Vollstreckung der Geldbuße ist einzustellen, wenn

- die Geldbuße gezahlt ist oder
- der Bußgeldbescheid nicht mehr vollstreckbar ist bzw. aufgehoben wird oder
- die Vollstreckungsverjährung nach § 34 OWiG eingetreten ist oder
- eine Zahlungserleichterung bewilligt wurde.

Nach § 258 AO 1977 kann die Beitreibung eingestellt, beschränkt oder aufgehoben werden, wenn sie im Einzelfall unbillig ist.

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, daß die Vollstreckung der Erzwingungshaft die Vollstreckung der Geldbuße nicht erledigt. Hat der VS trotz Erzwingungshaft nicht gezahlt, kann noch die Beitreibung versucht werden. Stellt das KWEA hierbei jedoch fest, daß der Betroffene nicht

zahlungsfähig ist, und ändert sich dies auch in absehbarer Zeit nicht, kann angeordnet werden, daß die Vollstreckung unterbleibt (§ 95 II OWiG)**15**.

# III. Die Vollstreckung der Kostenentscheidung

Das KWEA hat mit dem Abschluß des Bußgeldverfahrens auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten trägt. Bei dieser Entscheidung sind nach § 105 I OWiG die dort genannten Vorschriften der StPO sinngemäß anzuwenden. Danach ergibt sich für den Betroffenen die Pflicht, die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn gegen ihn ein Bußgeld festgesetzt worden ist (§ 465 I StPO).

Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Gebühren und Auslagen des KWEA sowie die Kosten der Vollstreckung einschließlich der Kosten der angeordneten Erzwingungshaft (§ 464 a I StPO i. V. m. §§ 105 I und 107 III Nr. 9 OWiG). Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 107 OWiG. Die Kosten der Vollstreckung werden von der Vollzugsbehörde festgestellt.

Rechtsgrundlage für die Vollstreckung der Kosten ist § 108 II OWiG. Danach sind die §§ 89 und 90 I OWiG sinngemäß anzuwenden. Daraus folgt nach § 89 OWiG, daß eine

Kostenentscheidung getroffen worden ist und daß diese rechtskräftig ist, bevor die Vollstreckung eingeleitet werden kann. Das KWEA verbindet die Kostenentscheidung ( = Entscheidung über den Träger der Kosten) und die Kostenfestsetzung ( = Festsetzung der Höhe der Kosten) mit dem Bußgeldbescheid. Es erläßt also keinen selbständigen Kostenbescheid. Somit wird auch die Kostenentscheidung mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides (vgl. Abschnitt II C 2) vollstreckbar. Durch den Hinweis auf § 90 I OWiG ist zweifelsfrei geregelt, daß für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens dieselbe Behörde zuständig ist (= KWEA) und dasselbe Vollstreckungsverfahren gilt, wie bei der Vollstreckung der Bußgeldentscheidung. Da jedoch ein Hinweis auf die Regelungen über die Anordnung und Vollstreckung der Erzwingungshaft in § 108 II OWiG fehlt, ist die Durchführung des Erzwingungsverfahrens nicht möglich.

Das KWEA kann also lediglich das Beitreibungsverfahren einleiten und durchführen, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den im Abschnitt II D 1 dargestellten Verfahrensablauf.

[15]

# IV. Die Venvaltungskontrolle in der Vollstreckung

In den vorigen Abschnitten wurden die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde zur Durchsetzung der Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides aufgezeigt. Hierbei handelt es sich zum Teil um Maßnahmen der Verwaltung, die sehr stark in die Rechtsposition des einzelnen eingreifen. Nach § 132 OWiG werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 II S. 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt, aber nur insoweit, wie das OWiG dies zuläßt.

Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 III GG). Dennoch sind rechtswidrige Maßnahmen durch die Verwaltung nicht auszuschließen. Deshalb muß der Betroffene die Möglichkeit haben, die Verwaltungshandlungen überprüfen zu lassen. Unter Verwaltungskontrolle versteht man die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit von Verwaltungshandlungen**16**. Sie kann in Form von Selbst- und/oder Fremdkontrolle erfolgen.

Im Rahmen der Selbstkontrolle hat der Betroffene die Möglichkeit, die Überprüfung durch Einlegung von

Rechtsbehelfen anzuregen. Die Fremdkontrolle wird u. a. durch den Rechtsschutz des einzelnen gegen Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltung durch die Gerichte gewährleistet (= Rechtsweggarantie nach Art. 19 IV S. 1 GG).

# A. Förmliche Rechtsbehelfe

Als förmliche Rechtsbehelfe sind nach § 103 I OWiG Einwendungen gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zugelassen. Über diese entscheidet das Gericht. Nach § 46 I OWiG sind bei gerichtlichen Entscheidungen die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren (StPO, Gerichtsverfassungsgesetz) sinngemäß anzuwenden. Hier finden insbesondere die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren nach der StPO entsprechende Anwendung.

Nach § 306 StPO hat demnach das KWEA vor der gerichtlichen Entscheidung eine Abhilfeprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung ist folgendes zu untersuchen:

## 1. Zulässigkeit

Die Abhilfeprüfung findet nur statt, wenn auch die gerichtliche Entscheidung zugelassen ist.

## a) Zulässigkeit der gerichtlichen Entscheidung

Es ist zu prüfen, ob sich die Einwendungen richten gegen die

- Zulässigkeit der Vollstreckung überhaupt, z.B, die Vollstreckung sei verjährt, die Geldbuße sei ganz oder teilweise gezahlt oder im Gnadenwege erlassen, der Bußgeldbescheid sei nachträglich aufgehoben worden, die Bußgeldentscheidung sei noch nicht rechtskräftig bzw. anders auszulegen, die Schonfrist nach § 95 II OWiG sei noch nicht abgelaufen, es sei eine Zahlungserleichterung gewährt worden, der Adressat der Bußgeldentscheidung sei mit der Person nicht identisch, gegen die sich die Maßnahme richtet;
- besonderen Anordnungen des KWEA, wie die Ablehnung von Zahlungserleichterungen, nachträgliche Änderung und Aufhebung einer Bewilligung sowie die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages einschließlich der Maßnahmen bei teilweiser Bewilligung, wenn diese hinter dem Antrag ~der den Vorstellungen des VS zurückbleibt;
- Art und Weise der Vollstreckung, z. B. die Pfändung in das

bewegliche Vermögen, die von der Anordnungs-, Vollzugsbehörde oder dem einzelnen Vollziehungsbeamten getroffen wird.

Grundlage für diese Prüfung ist § 103 I OWiG.

## b) Ordnungsmäßigkeit der Erhebung

Auszugehen ist hier von § 306 StPO und § 50 OWiG

aa) Form der Erhebung

Die Einwendungen sind mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu erheben.

bb) Frist für die Erhebung

Eine besondere Frist für die Erhebung ist nicht vorgesehen. Nach§ 50 I OWiG sind Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen dem Adressaten formlos bekanntzumachen. Die Begriffe Anordnungen etc. bedeuten nichts anderes als Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz**17**. Bekanntgemacht sind diese Verwaltungsakte, wenn sie mit Willen der Behörde in den Herrschaftsbereich des Adressaten gelangt sind, so daß er davon Kenntnis nehmen kann. Auf die Form kommt es nicht an. Anfechtbar sind also nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Verfügungen der Vollstreckungsbehörde und solche, die durch schlüssige Handlung erfolgen, nicht aber rein tatsächliche Maßnahmen**18**.

Bei Vollstreckungsmaßnahmen des HZA sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend anzuwenden. Bei sinngemäßer Auslegung des § 766 ZPO werden die Einwendungen nur solange zulässig sein, bis die Vollstreckungsmaßnahme beendet ist.

cc. Ort der Erhebung

Die Einwendungen sind grundsätzlich beim KWEA als Trägerin und Herrin des Vollstreckungsverfahrens zu erheben. Werden Einwendungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung geltend gemacht, können diese auch beim HZA erhoben werden, das die Sache an das KWEA abgibt, wenn es nicht abhelfen will.

In dringenden Fällen kann der Einwand auch beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Bezirk das KWEA liegt, erhoben werden (§ 306 I S. 2 StPO i. V. m. §§ 104 I Nr. 1 und 68 OWiG). .

dd) Zwischenergebnis

Einwendungen können nach Bekanntmachung des Verwaltungsaktes (VA) oder der Ablehnung des beantragten VA erhoben werden (§ 103 I i. V. m. § 50 I S. 1 OWiG). Es muß also entweder ein VA vorliegen, gegen den sich der Einwand richtet, oder ein beantragter VA muß abgelehnt worden sein, auf dessen Vornahme sich der Einwand richtet.

Ergebnis: Liegt kein VA vor oder ist die beantragte, aber abgelehnte Maßnahme kein VA, ist der Einwand unzulässig. Kein VA ist z. B. der Aktenvermerk über den Wegfall der Vergünstigung nach § 18 S. 2 OWiG, weil er keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen hat. Sind alle Punkte untersucht und werden sie als erfüllt angesehen, so kann als Zwischenergebnis festgestellt werden, daß der Einwand ordnungsgemäß erhoben worden ist. Im Rahmen der Zulässigkeit ist weiterhin zu prüfen:

## c) Die Einwendungsberechtigung

Entsprechend den Regelungen der StPO über die Beschwerdeberechtigung sind nur die Personen einwendungsberechtigt, die von der Maßnahme unmittelbar betroffen sind. Betroffen ist derjenige, der in seinen Rechten eingeschränkt wird. Aus Art. 19 IV S. 1 GG i. V. m. § 103 I Nr. 1 bis 3 OWiG ergibt sich, daß nur derjenige einwendungsberechtigt ist, der geltend macht, durch einen VA oder Ablehnung eines beantragten

[16]

VA in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Eine Rechtsverletzung liegt dann vor, wenn die Handlung der Vollstrekkungsbehörde der Rechtsordnung widerspricht ( = Rechtswidrigkeit)**19**.

Hieraus folgt:

- Der Einwendungsberechtigte muß geltend machen:
- daß er in seiner Rechtsposition beeinträchtigt ist und
- daß dies durch einen rechtswidrigen VA oder rechtswidrige Ablehnung eines VA erfolgt ist.
- Geltend machen bedeutet hier: Nach dem Vorbringen des Berechtigten muß die Möglichkeit einer Rechtsverletzung bestehen.

Wird bei dieser Prüfung festgestellt, daß jemand nicht einwendungsberechtigt ist, so ist der Einwand unzulässig und kann ohne weitere Prüfung an das Amtsgericht abgegeben werden.

## 2. Begründetheit

Hier ist der Einwand in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu würdigen. Ist der Vollstreckungsbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt, so ist die angefochtene Maßnahme nur in rechtlicher Hinsicht, d. h. auf Ermessensfehler hin, zu überprüfen. Eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit der Handlung erfolgt hier nicht.

Die Vollstreckungsbehörde hat damit unter Berücksichtigung neuer Informationen zu untersuchen:

- ob der Einwendungsberechtigte tatsächlich in seiner Rechtsposition eingeschränkt ist und
- ob dies durch einen rechtswidrigen VA oder rechtswidrige Ablehnung eines beantragten VA geschehen ist.

## 3. Abgabe an das Amtsgericht

Hält die Vollstreckungsbehörde den Einwand für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie nicht oder nur teilweise ab, ist die Sache innerhalb von drei Tagen dem Amtsrichter zur Entscheidung vorzulegen (§ 306 II 2. HS StPO). Eine Begründung der Nichtabhilfe an den Betroffenen ist nicht erforderlich. Er wird aber über die Abgabe an das Amtsgericht zu informieren sein ( = Abgabenachricht). Die Vollstreckungsbehörde - KWEA und HZA - wird zweckmäßigerweise ihre Abhilfeprüfung in einem Aktenvermerk festhalten. Dieser kann dem Amtsrichter die Entscheidungsfindung wesentlich erleichtern. Der Amtsrichter entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Er hat den Beteiligten (Betroffene und KWEA) Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen. Das KWEA wird nach der Abhilfeprüfung nicht mehr angehört. Hier dient der Aktenvermerk als Grundlage für die Anhörung.

Der Betroffene wird angehört, indem ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Nach § 104 III S. 2 OWiG ist die Entscheidung des Amtsrichters unanfechtbar.

## 4. Wirkung der Einwendungserhebung

Die Vollstreckung wird durch die Einwendungserhebung nicht gehemmt. Das KWEA kann die Vollstreckung aussetzen. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 103 II OWiG, wird aber wohl deswegen zulässig sein, weil die Anordnungsbehörde Trägerin und Herrin des Verfahrens ist.

Außerdem kann der Amtsrichter die Vollstreckung aufschieben bzw. unterbrechen (§ 103 II OWiG).

# B. Formlose Rechtsbehelfe

Nach Art. 17 GG hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Bitten und Beschwerden an die zuständi-

[17]

gen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden (= Petitionsrecht). Als Petitionen kommen die Gegenvorstellung und die Aufsichtsbeschwerde in Betracht. Hierbei handelt es sich um formlose Rechtsbehelfe, die sich gegen jede

Verwaltungsmaßnahme richten können, also nicht nur gegen Verwaltungsakte. Sie sind auch neben und nach förmlichen Rechtsbehelfen zulässig, können formlos eingelegt werden und sind nicht fristgebunden**20**.

# V. Zusammenfassung

Die Vollstreckung der Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides ist gekennzeichnet durch entsprechende Anwendung von Rechtsnormen, die nicht im OWiG geregelt sind.

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, daß sich das Beitreibungsverfahren nach den Vorschriften des BVwVG richtet, während sich das Erzwingungsverfahren eng an das Beschwerdeverfahren nach der StPO anlehnt. Das letzte Verfahren kennt nur das Zwangsmittel der Erzwingungshaft, die kein Ersatz für die Zahlung der Geldbuße ist. Es braucht auch vor der Anwendung nicht angedroht zu werden, im Gegensatz zu den Zwangsmitteln des BVwVG. Es genügt hier die Belehrung des Betroffenen.

Weiterhin hat der VS einen insoweit eingeschränkten Rechtsschutz, weil er gegen die Entscheidung des Amtsrichters kein Rechtsmittel mehr einlegen kann (vgl. § 104 III S. 2 OWiG). Im übrigen hat die Einwendungserhebung keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Vollstreckung.

# VI. Anhang: Aufbauschema für Rechtsbehelfsprüfung

1. Zulässigkeit Einwendungen gegen
    - die Zulässigkeit der Vollstreckung
    - besondere Anordnungen des KWEA
    - Art und Weise der Vollstreckung
2. Ordnungsmäßigkeit der Erhebung

    a. Form der Erhebung
    - mündlich zu Protokoll oder schriftlich (§ 306 I StPO)

    b. Frist für die Erhebung
    - keine Frist vorgesehen
    - Ausnahme: § 766 ZPO bei Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen

    c. Ort der Erhebung

    Nach§ 306 I StPO kann der Einwand erhoben werden

    - bei der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat (KWEA/HZA) oder
    - beim zuständigen Amtsgericht (in dringenden Fällen)

    d. Einwendungen können nach Bekanntmachung des VA oder Ablehnung des beantragten VA erhoben werden

    aa) Es muß also entweder ein VA vorliegen, gegen den sich der Einwand richtet oder

    bb) ein beantragter VA muß abgelehnt worden sein, auf dessen Vornahme sich der Einwand richtet.

3. Die Einwendungsberechtigung

Der Einwendungsberechtigte muß geltend machen (d.h. es muß nach seinem Vorbringen die Möglichkeit bestehen),

- daß er in seiner Rechtsposition beeinträchtigt ist und

[17]

- daß dies durch einen rechtswidrigen VA oder rechtswidrige Ablehnung eines beantragten VA erfolgt ist.

4. Begründetheit

Der Einwand ist begründet,

- wenn der Einwendungsberechtigte tatsächlich in seiner Rechtsposition beeinträchtigt ist
- und dies durch einen rechtswidrigen VA oder rechtswidrige Ablehnung eines beantragten VA erfolgt ist.

# Impressum

Verlag Wolfgang Kirk, Essen
ISNI 0000 0004 5907 4303
©2020 Wolfgang Kirk

**Lizenz**

Dieses Werk ist lizenziert unter einer **Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz**. Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.

**BibTeX**

# Quellennachweis


1. Franz Brunn, Verwaltungsvollstreckungsrecht, Darmstadt 1980, S. 14.↩
2. Rebmann!Roth/Hermann, OWiG, Stuttgart 1968, § 89 Vorbem. 2.↩
3. Franz Brunn, Verwaltungsvollstreckungsrecht, a.a.O., S. 30.↩
4. Klein/Orlopp, AO, 2. Auflage 1979, § 252 Anm.↩
5. Badura in Erichsen!Martens, Allg. VerwR, 2. u. 3. Abschn., S. 215.↩
6. P. Cramer, Grundbegriffe des Rechts der Ordnungswidrigkeiten, Stuttgart 1971, S. 167.↩
7. Ebd. S. 170.↩
8. Rebmann/Roth/Hermann, OWiG., a.a.O., § 95 Anm. 2.↩
9. Vgl. ebd., § 95 Anm. 11, 12.↩
10. Vgl. ebd., § 90 Anm. 6.↩
11. Vgl. Franz Brunn, Verwaltungsvollstreckungsrecht, a.a.0., S. 42.↩

12. Vgl. Rebmann/Roth/Hermann, OWiG, a.a.0., § 90 Anm. 8 bis 11.↩
13. Vgl. ebd., § 96 Anm. 1.↩
14. Vgl. ebd., § 96 Anm. 15.↩
15. Vgl. ebd., § 97 Anm. 10.↩
16. Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht III, München 1978, S. 398.↩
17. Vgl. Rebmann!Roth/Hermann, OWiG, a.a.0., § 62 Anm. 7 und § 50 Anm. 1.↩
18. Ebd., § 62 Anm. 7.↩
19. Vgl. H. Janocha, ABC des Verwaltungsrechts, Stuttgart 1979, S. 113.↩
20. Vgl. Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht III, a.a.O., S. 399 ff.↩